

Alterspensionierung

Ablauf bei Alterspensionierung

- Kopie Demissionsschreiben an PKSO zustellen.
- Der Arbeitgeber teilt uns den offiziellen Zeitpunkt des Altersrücktritts mit.
- Die PKSO bestätigt dem Demissionierenden den Rücktrittstermin.
- Einen Monat vor der Pensionierung verschickt die PKSO das Rentenanmeldeformular, zusammen mit dem Gesuch um Bezug der AHV-Ersatzrente, sowie eine provisorische Berechnung der Altersleistungen.
- Nach Rücksendung des Rentenanmeldeformulars und des Gesuchs um Bezug der AHV-Ersatzrente wird der definitive Rentenbeschluss erstellt.

Ab welchem Alter kann ich mich pensionieren lassen?

Eine Pensionierung ist zwischen dem 58. und 70. Altersjahr möglich (ab Alter 65 Jahre entfallen jegliche Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge). Gemäss Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für das Staatspersonal erfolgt die Pensionierung spätestens mit 65 Jahren (Verlängerung des Arbeitsverhältnisses nur mit Regierungsratsbeschluss).

Habe ich die Möglichkeit einer Teil-Pensionierung?

Ebenfalls ab dem 58. Altersjahr besteht für Sie die Möglichkeit einer Teil-Pensionierung. Voraussetzung: Ihr Pensum wird um mindestens 20% herabgesetzt. Die Höhe der Teil-Altersrente richtet sich nach Ihrer Pensenreduktion.

Welche Altersrente kann ich von der PKSO erwarten?

Mit dem jährlichen Vorsorgeausweis geben wir Ihnen die Höhe der Altersrente beim Rücktritt im Alter 58, 60, 62, 64 und 65 bekannt. Zusätzliche Berechnungen auf andere Rücktrittsalter mit Einbezug der AHV-Ersatzrente werden von der Abteilung Versicherungen (Ansprechperson siehe Vorsorgeausweis oben links) auf Wunsch erstellt.

Kann ich zwischen Rente und Kapital wählen?

Sie können sich einen Teil Ihres Altersguthabens (höchstens 40%) als Kapital auszahlen lassen.

Ihr Gesuch für die Kapitalabfindung ist der PKSO bis spätestens ein Jahr vor dem voraussichtlichen Altersrücktritt einzureichen. Falls Sie verheiratet sind oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben, ist ebenfalls die Unterschrift des Ehepartners/PartnerIn notwendig.

Die Kapitalabfindung wird Ihnen zusammen mit der ersten monatlichen Altersrente ausbezahlt. Sind Sie verheiratet oder leben in einer eingetragenen Partnerschaft, wird bei einem Auszahlungsbetrag ab CHF 200'000.00 die Echtheit der Unterschrift des Ehepartners/PartnerIn verlangt. Entsprechende Beglaubigungen stellt in der Regel die Wohngemeinde aus. Ebenfalls möglich ist das persönliche Erscheinen bei der Pensionskasse Kanton Solothurn mit den entsprechenden amtlichen Dokumenten.

Wie berechnet sich meine Altersrente?

Ihre Altersrente ist abhängig von der Höhe des bei Pensionierung vorhandenen Altersguthabens sowie dem entsprechenden Umwandlungssatz bei Ihrem Rücktritt. Am 1.1.2017 wurden die Umwandlungssätze der PKSO um 0.12% gesenkt. Dies ergibt nachfolgende jährliche Altersrenten für ein Altersguthaben von CHF 100'000.00:

Rücktrittsalter	Umwandlungssatz bis 31.12.2018	Altersrente pro Jahr
Alter 58	5.02 %	CHF 5'020.00
Alter 59	5.15 %	CHF 5'150.00
Alter 60	5.27 %	CHF 5'270.00
Alter 61	5.41 %	CHF 5'410.00
Alter 62	5.55 %	CHF 5'550.00
Alter 63	5.69 %	CHF 5'690.00
Alter 64	5.85%	CHF 5'850.00
Alter 65	6.02%	CHF 6'020.00

Am 4. Juli 2017 hat die Verwaltungskommission beschlossen, die Umwandlungssätze per 1.1.2019 auf nachfolgende Werte zu senken:

Rücktrittsalter	Umwandlungssatz ab 1.1.2019	Altersrente pro Jahr
Alter 58	4.66 %	CHF 4'660.00
Alter 59	4.76 %	CHF 4'760.00
Alter 60	4.87 %	CHF 4'870.00
Alter 61	4.99 %	CHF 4'990.00
Alter 62	5.11 %	CHF 5'110.00
Alter 63	5.23 %	CHF 5'230.00
Alter 64	5.36%	CHF 5'360.00
Alter 65	5.50%	CHF 5'500.00

Berechnen Sie online im PK WEB INFO unter www.pk.so.ch/Destinatäre Ihre voraussichtlichen Altersleistungen ab 1.1.2019. Dafür benötigen Sie lediglich einen aktuellen Vorsorgeausweis (z.B. Stand 1.1.2018).

Gleichzeitig mit der Senkung per 1. Januar 2019 erfolgt als Kompensation eine altersabhängige Erhöhung der Altersguthaben. Versicherte ab dem 55. Altersjahr erhalten auf dem Guthaben per 31. Dezember 2018 eine Zahlung gemäss nachstehender Tabelle:

Erhöhung in Prozenten des vorhandenen Altersguthabens am 31.12.2018:

Alter 2019	Erhöhung
bis 54	0.0 %
55	1.5 %
56	3.0 %
57	4.5 %
58	6.0 %
59	6.6 %
60	7.2 %
61	7.7 %
62	8.2 %
63	8.7 %
64	9.1 %
ab 65	9.5 %

Und wie setzt sich mein persönliches Altersguthaben zusammen?

Ihr persönliches Altersguthaben setzt sich zusammen aus:

- Den erworbenen Altersgutschriften (eigenen Sparbeiträgen und jenen des Arbeitgebers) samt Zinsen
- Den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen samt Zinsen
- Den nachträglichen Einkäufen samt Zinsen.

Was, wenn ich von der Eidg. AHV noch keine Altersrente erhalte?

Lassen Sie sich vorzeitig pensionieren und haben noch keinen Anspruch auf die ordentliche Eidg. AHV-Altersrente, steht Ihnen als Überbrückung die sogenannte AHV-Ersatzrente zu.

Die PKSO unterscheidet folgende AHV-Ersatzrenten:

AHV-Ersatzrente - „nach Vorsorgereglement“ – vor dem 60. Altersjahr

Diese entspricht der maximalen AHV-Altersrente (oder entsprechend angepasst an den durchschnittlichen Beschäftigungsgrad der letzten 10 Jahre).

Die von Ihnen zwischen dem 58. und 60. Altersjahr bezogenen AHV-Ersatzrenten finanzieren Sie zu 100% mittels Kürzung der PKSO-Altersrente ab dem ordentlichen AHV-Alter.

AHV-Ersatzrente – „nach Gesamtarbeitsvertrag GAV“

Versicherte die dem Gesamtarbeitsvertrag GAV unterstehen, oder deren Arbeitgeber sich den Bestimmungen des GAV anschliessen, haben ab dem 60. Altersjahr, längstens bis zum Einsetzen der AHV-Rentenleistungen (einschliesslich eines AHV-Vorbezuges), Anspruch auf die AHV-Ersatzrente bei vorzeitiger Pensionierung.

Ihr Finanzierungsanteil richtet sich nach der Lohnklasse und der Erfahrungsstufe, gemäss GAV-Tabelle. Haben Sie sich an den bezogenen AHV-Ersatzrenten finanziell zu beteiligen, wird die PKSO-Altersrente ab Erreichen des ordentlichen AHV-Alters entsprechend gekürzt.

AHV-Ersatzrente - „nach Vorsorgereglement“ – ab dem 60. Altersjahr

Versicherte die dem Gesamtarbeitsvertrag GAV **nicht** unterstehen, haben ab dem 60. Altersjahr, längstens bis zum Einsetzen der AHV-Rentenleistungen (einschliesslich eines AHV-Vorbezuges), Anspruch auf die AHV-Ersatzrente nach dem Vorsorgereglement der PKSO.

Ihr Finanzierungsanteil beträgt 55% der bezogenen AHV-Ersatzrenten. Ab Erreichen des ordentlichen AHV-Alters wird die PKSO-Altersrente entsprechend gekürzt.

Die AHV-Ersatzrente entspricht im Maximum der AHV-Altersrente. Dieses wird erreicht, sofern Sie bei der PKSO insgesamt zehn Beitragsjahre aufweisen und in einem Vollpensum (100%) gearbeitet haben. Ansonsten wird die AHV-Ersatzrente aufgrund des durchschnittlichen Beschäftigungsgrades der letzten zehn Jahre berechnet. Weisen Sie weniger als zehn Beitragsjahre auf, erfolgt pro fehlendes Beitragsjahr (die Monate werden anteilmässig berücksichtigt) eine Kürzung, welche gemäss Pensionskassengesetz und Vorsorgereglement erfolgt.

Habe ich in jedem Fall Anspruch auf eine AHV-Ersatzrente?

Für Arbeitnehmende, die nicht dem GAV unterstehen, ist bei einer vorzeitigen Alterspensionierung das jeweilige Personalreglement oder die Dienst- und Gehaltsordnung, etc. des Arbeitgebers massgebend. Andere Regelungen für die Überbrückung bis zum ordentlichen AHV-Alter, als vorgängig beschrieben, sind möglich.

Wann wird meine Altersleistung ausbezahlt?

Die Rentenzahlungen erfolgen monatlich im Voraus, zwischen dem 8.-10. des Monats. Vor der erstmaligen Zahlung erhalten Sie von uns einen Rentenbeschluss, der Sie über die Berechnungsgrundlagen und die genaue Höhe der monatlichen Altersleistungen informiert.

Kann ich eine Alters-Kinderrente beanspruchen?

Sie haben ab dem 58. Altersjahr Anspruch auf eine Alters-Kinderrente nach BVG. Mit Erreichen des 62. Lebensjahres beträgt die Alterskinderrente pro Kind 20% der Altersrente. Der Anspruch erlischt nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Er bleibt bestehen, falls sich das Kind noch in der Ausbildung befindet, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

Muss ich trotz vorzeitiger Pensionierung noch AHV-Beiträge leisten?

Ihre Beitragspflicht bei der AHV besteht in jedem Fall bis zum AHV-Rentenalter. Die Festsetzung Ihres AHV-Beitrages richtet sich nach dem verbleibenden Erwerbseinkommen und/oder nach dem Renteneinkommen sowie dem Vermögen.

Informationen über Beitragspflicht von Nichterwerbstätigen erteilt die AHV-Zweigstelle der Wohngemeinde.

Bin ich nach der Pensionierung noch gegen Unfall versichert?

Beim Übertritt in den Ruhestand erlischt die Deckung der obligatorischen Unfallversicherung gemäss UVG 30 Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Überprüfen Sie in diesem Zusammenhang die Versicherungsdeckung (z.B. Einschluss des Unfallrisikos) bei Ihrer Krankenkasse.

Berechnen Sie online im WEB INFO unter www.pk.so.ch Ihre voraussichtlichen Altersleistungen bei Pensionierung.

Mit welcher Steuerbelastung muss ich bei einer Kapitalauszahlung rechnen?

Für eine Kapitalauszahlung werden Sie einmalig und gesondert vom übrigen Einkommen besteuert. In unseren Berechnungsbeispielen gehen wir davon aus, Sie wohnen jeweils im Kantonshauptort, sind verheiratet und reformiert. Dann haben Sie mit zirka folgenden Steuerbelastungen zu rechnen:

Kapitalauszahlung (in CHF)	Steuerbelastung Kanton/Bund (in CHF gerundet)				
	SO	AG	BE	BL	Bund
CHF 25'000	174	560	777	825	0
CHF 50'000	1'164	1'120	1'556	1'650	43
CHF 75'000	2'437	2'019	2'599	2'476	174
CHF 100'000	3'817	3'356	3'675	3'301	393
CHF 150'000	6'741	6'353	6'359	4'950	1'212
CHF 200'000	9'839	9'545	9'108	6'600	2'512
CHF 250'000	13'145	12'885	12'138	8'250	3'812
CHF 300'000	16'544	16'245	15'247	9'900	5'112
CHF 400'000	23'054	23'200	22'263	13'200	7'712
CHF 500'000	29'676	30'256	29'439	23'100	10'312
CHF 600'000	36'225	37'312	37'647	33'000	12'912
CHF 800'000	48'300	51'895	54'869	52'800	18'112
CHF 1 Mio.	60'375	66'678	72'832	72'600	23'000

Unsere Angaben sind unverbindlich. Die individuellen Steuerfolgen können Sie bei der zuständigen Veranlagungsbehörde anfragen.